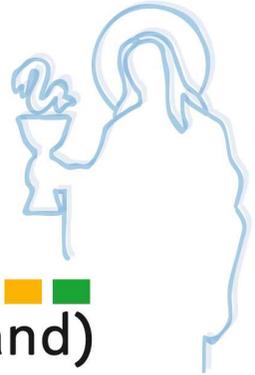


Stadt Sundern



(Sauerland)



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sundern

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	2
B	Richtlinien	5
I.	Außerörtliche Kinder- und Jugenderholung	5
II.	Örtliche Kinder- und Jugenderholung	6
III.	Internationale Jugendbegegnungen	7
IV.	Studienfahrten	9
V.	Familienfreizeiten und Erholungen	10
VI.	Gruppenarbeit	11
VII.	Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	12
VIII.	Schwerpunkte/Modelle/Projekte	13
IX.	Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit	14
X.	Arbeit des Stadtjugendringes	15
XI.	Sonstige Maßnahmen	15
XII.	Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	15
XIII.	Betriebskosten der Jugendfreizeitstätten	16
XIV.	Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte	17
C	Inkrafttreten	18

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Das Jugendamt der Stadt Sundern will durch diese Richtlinien seinen Teil dazu beitragen, den jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 KJHG zu verhelfen.

Die öffentliche Jugendhilfe hat, um an diesem Ziel mitwirken zu können, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat sie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen zu fördern und mit ihnen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Deshalb werden Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit entsprechend den nachstehenden Richtlinien gefördert, soweit Mittel im Haushaltsplan der Stadt Sundern bereitgestellt sind. Dem Jugendhilfeausschuss steht die Möglichkeit offen, auf Grund der allgemeinen Haushaltslage die Förderung auf die ihm wichtigsten Positionen zu beschränken.

2. Voraussetzung der Förderung

- 2.1** Gefördert werden die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern tätig sind.
- 2.2** Gefördert werden können außerdem Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern tätig sind.
- 2.3** Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Grundsätzen des KJHG entsprechen.
- 2.4** Die Förderung gilt für junge Menschen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern haben. Die Zuschüsse werden jedoch nur an den Träger der Maßnahme gezahlt; es sei denn, einzelne Teilnehmer nehmen an Maßnahmen von Trägern teil, die ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Sundern haben.
Eine Ausnahme dieser Regelung ergibt sich durch die Position V der Richtlinien.
- 2.5** Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

- 2.6 Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten. In diesem Fall ist der Zuschuss der Stadt Sundern auf die Summe zu kürzen, die zur Deckung der Finanzierung notwendig ist.
- 2.7 Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 2.8 Maßnahmen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher (Wettbewerbe, Turniere, Trainingslager usw.) Art sind, können nicht gefördert werden.

3. Antrags- und Abwicklungsverfahren

- 3.1 Anträge für die Positionen I, 11, 111, IV, VII, IX sind mit den Formblättern des Jugendamtes zu stellen.
Anträge für die Positionen V, VI, VIII, X, XI, XII, XIII, XIV sind formlos zu stellen.

- 3.2 Die Anträge nach den Positionen I, 11, 111, IV, V, VII, IX müssen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.06. des laufenden Jahres beim Jugendamt gestellt werden.

Anträge, die bis zum jeweiligen Stichtag eingehen, sind gleichmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bedienen.

Anträge, die nach dem jeweiligen Stichtag eingehen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 3.3 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
 - 3.3.1 nicht diesen Richtlinien entsprechen,
 - 3.3.2 unvollständig ausgefüllt sind,
 - 3.3.3 nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
 - 3.3.4 notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

- 3.4 Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung des gezahlten Zuschusses vor.

- 3.5 Die endgültige Abrechnung von Bezuschussungen hat unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahmen oder Anschaffungen zu erfolgen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Termine genannt sind. Spätester Abrechnungstermin für Maßnahmen oder Anschaffungen, ist der 01.11.. Hierbei handelt es sich um eine Abschlussfrist.

Maßnahmen oder Anschaffungen, deren Durchführung erst nach dem 01. November vorgesehen ist, können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst und abgerechnet werden. Sie werden als Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres angesehen und entsprechend behandelt.

- 3.6** Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- 3.6.1** im Antrag oder in Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die auf die Bewilligung des Zuschusses Auswirkungen hatten,
 - 3.6.2** trotz Aufforderungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsmäßiger Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
 - 3.6.3** die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - 3.6.4** Bewilligungsvoraussetzungen nach den Richtlinien nicht beachtet wurden.

- 3.7** Die Rückzahlung hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfolgen.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1** Die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse ist nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

5. Zuständigkeit

- 5.1** Der Jugendhilfeausschuss bzw. entsprechend der Hauptsatzung der Rat entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen in folgenden Fällen:

- 5.1.1** Anträge, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden,
- 5.1.2** über Abweichungen von den Richtlinien sowohl der Höhe nach als auch in sachlicher Hinsicht,
- 5.1.3** über die Bewilligung von Zuschüssen nach folgenden Positionen der Richtlinien VIII, XI, XII, XIII, XIV, wenn der Zuschussantrag 600 EUR übersteigt.

- 5.2** In allen anderen Fällen, soweit die Richtlinien keine Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses vorsehen, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes die vorliegenden Anträge im Rahmen dieser Richtlinien und verfügbaren Mittel.

6. Rechtsanspruch

- 6.1** Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

B. Richtlinien

I. Außerörtliche Kinder- und Jugendberholung

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

1.2 Gefördert werden können:
Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die der Erholung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen dienen.

1.3 Die Gewährung eines Zuschusses zu einer außerörtlichen Kinder- und Jugenderholung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
Der Träger verpflichtet sich, dass die Maßnahmen in rechtlicher, pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht den Mindestanforderungen entspricht.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 3 bis 21 Tagen pro

Tag und Teilnehmer

3,50 €

2.1.2 Jugendgruppenleiter pro Tag

6,00 €

2.2 Die Gruppe muss mit einem Leiter mindestens 6 zuschussberechtigte Personen umfassen.

2.3 An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

2.4 Zuschüsse können für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, die im laufenden Jahr das 6. bis 27. Lebensjahr vollenden.

2.5 Der verantwortliche Leiter der Maßnahme muss das 18. und die Betreuer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.6 Für den Zuschuss an die Jugendgruppenleiter gilt folgende Begrenzung:

Für mindestens 5 bis 10 Teilnehmer

1 Gruppenleiter

Bei koedukativen Gruppen

2 Gruppenleiter

für 11 bis 15 Teilnehmer

2 Gruppenleiter

für 16 bis 20 Teilnehmer	3 Gruppenleiter
für 21 bis 30 Teilnehmer	4 Gruppenleiter
für 31 bis 40 Teilnehmer	5 Gruppenleiter
für weitere 10 Teilnehmer	1 zusätzlicher Gruppenleiter

Werden zusätzliche Leiter eingesetzt, werden sie wie Teilnehmer bezuschusst.

2.7 Bei Kinder- und Jugenderkholungen mit Selbstverpflegung können als Küchenpersonal zusätzlich folgende Begleitpersonen bezuschusst werden:

bei 5 bis 15 Teilnehmern	1 Mitarbeiter
bei 16 bis 30 Teilnehmern	2 Mitarbeiter
bei 31 bis 40 Teilnehmern	3 Mitarbeiter
ab 41 Teilnehmer	4 Mitarbeiter

Sie werden wie die Teilnehmer nach 2.1.1 bezuschusst.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

3.2 Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Unterschrift)

3.2.2 Aufenthaltsbestätigung (Dauer des Aufenthalts und Anzahl der Personen), z. B. durch Rechnungsvorlage

II. Örtliche Kinder- und Jugenderkholung

1. Grundsätze und Förderabsichten

1.1 Gefördert werden sollen örtliche Erholungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um ganztägige oder halbtägige Veranstaltungen während der Ferienzeit. Durch diese Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen, die keine Gelegenheit haben, während der Ferien zu verreisen, eine Möglichkeit geboten werden, sich miteinander zu treffen und gemeinsam erholsame Ferientage zu erleben.

1.2 Gefördert werden können:

Wanderungen, Spiele, Fahrradtouren, Fahrten, Filmvorführungen, sportliche Betätigungen und alle anderen Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

Die Stadt Sundern bezuschusst die Maßnahmen der antragsberechtigten Träger mit bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten.

2.2 Zuschüsse können für Kinder- und Jugendgruppen gewährt werden, deren Teilnehmer im laufenden Jahr das 6. -18. Lebensjahr vollenden.

2.3 Gefördert wird, wenn an mindestens 3, höchstens jedoch an 15 Tagen Veranstaltungen durchgeführt werden.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

3.2 Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Auflistung der Einnahmen

3.2.2 Auflistung der entstandenen Kosten unter Beifügung der Rechnungen, Belege usw.

3.3 Das Jugendamt behält sich vor, den Verwendungsnachweis zu überprüfen.

III. Internationale Jugendbegegnungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen innerhalb Europas beitragen. Über außereuropäische Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Begegnungen setzen eine verantwortungsbewusste Leitung, sorgfältige Auswahl der Teilnehmer/innen, eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 4 bis 21 Tagen pro Tag und Teilnehmer	4,50 €
2.1.2 Jugendgruppenleiter pro Tag	6,00 €

2.2 Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens 8 Teilnehmern und 1 Leiter.

2.3 Zuschüsse können für Jugendliche und junge Menschen gewährt werden, die im laufenden Jahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.

Bei Maßnahmen in Israel können Zuschüsse für Jugendliche und junge Leiter gewährt werden, die im laufenden Jahr das 16. bis 35. Lebensjahr vollenden.

2.4 Der verantwortliche Leiter der Maßnahme muss mindestens 21 Jahre alt sein und Erfahrungen in der Leitung durch Mitarbeit bei Internationalen Jugendbegegnungen besitzen. Die Betreuer müssen mindestens 18 Jahr alt sein. Eine ausreichende Zahl qualifizierter Leiter ist sicherzustellen.

2.5 Für den Zuschuss an Jugendgruppenleiter gilt folgende Abgrenzung:	
für 8 bis 10 Teilnehmer	1 Gruppenleiter
für 11 bis 15 Teilnehmer	2 Gruppenleiter
für 16 bis 20 Teilnehmer	3 Gruppenleiter
für 21 bis 30 Teilnehmer	4 Gruppenleiter
für 31 bis 40 Teilnehmer	5 Gruppenleiter
je weitere 10 Teilnehmer	1 zusätzlicher Gruppenleiter

Werden zusätzliche Leiter eingesetzt, werden sie wie Teilnehmer bezuschusst.

2.6 Internationale Jugendbegegnungen können sowohl im Inland wie auch im Ausland stattfinden.

2.7 Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland werden auch die ausländischen Teilnehmer bezuschusst, sofern sie nicht in Familien untergebracht werden.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

- 3.2** Der Abrechnung sind nach Beendigung der Maßnahme beizufügen:
- 3.2.1** Einladung
 - 3.2.2** Programm
 - 3.2.3** Nachweis über die Vorbereitung
 - 3.2.4** Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Unterschrift)

IV. Studienfahrten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1** Studienfahrten sollen einen Beitrag zur Jugendbildung leisten. Sie sollen theoretisches Wissen und theoretische Kenntnisse durch praxisnahe Erfahrungen ergänzen und durchschaubarer machen. Sie sind ggf. mit den Teilnehmern intensiv vorzubereiten.
- 1.2** Gefördert werden können (Beispiele):
- Studienfahrten zum Sitz des Europäischen Parlaments, zum deutschen Bundestag oder zum Landtag von Nordrhein- Westfalen
 - Studienfahrten zum WDR oder ZDF

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 1 bis 8 Tagen
pro Tag und Teilnehmer 3,50 €

2.2 Die Gruppe muss mit einem Leiter mindestens 15 Personen umfassen.

2.3 Zuschüsse können für Personen gewährt werden, die im laufenden Jahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.

2.4 Der verantwortliche Leiter der Maßnahme muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Verfahren

- 3.1** Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).
- 3.2** Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Unterschrift)

3.2.2 Programm

3.2.3 Auflistung der entstandenen Kosten

3.3 Das Jugendamt behält sich vor, die entstandenen Kosten zu überprüfen.

V. Familienfreizeiten und Erholungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

1.2 Gefördert werden können:

- kinderreiche Familien (mindestens 3 Kinder)
- Familien mit Kind/Kindern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen
- Familien mit Kind/Kindern, die Arbeitslosengeld II Sozialgeld nach dem SGB II beziehen
- Familien mit Kind/Kindern, die Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen
- Familien mit Kind/Kindern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen
- Familien mit Kind/Kindern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- Familien mit einem behinderten Kind
- Alleinerziehende mit Kind/Kindern

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 7 - 21 Tagen 3,50 €

2.2 An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

2.3 Zuschüsse werden für Zielorte in der Bundesrepublik Deutschland und in den angrenzenden Nachbarländern gewährt.

2.4 Zuschüsse werden den Antragsberechtigten alle 2 Jahre gewährt.

- 2.5 Zuschüsse zur Familienerholung werden nur für Maßnahmen bereitgestellt, die von anerkannten Trägern im Sinne der §§ 74 und 75 KJHG durchgeführt werden.
- 2.6 Die Förderung der unter Ziffer V. 1.2 genannten Familien ist nur möglich, wenn das monatliche Familieneinkommen die Einkommensgrenze gem. § 79 BSHG nicht übersteigt. Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgt nach § 76 BSHG.

3 Verfahren

- 3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).
- 3.2 Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Aufenthaltsbestätigung (z. B. Rechnung) einzureichen.

VI. Gruppenarbeit

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Gefördert werden soll die regelmäßige Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ihnen soll hierdurch die Möglichkeit geboten werden, positive Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln, um auf diese Weise ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die Zuwendung soll den Gruppen zu Gute kommen und Kosten decken, die über keine andere Haushaltsstelle gefördert werden. Die Förderung selbst bezieht sich auf den jeweils ausgebildeten Mitarbeiter (Gruppenleiter).

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1 Höhe und Umfang der Förderung
 - 2.1.1 Pro Mitarbeiter (Gruppenleiter) jährlich 75,00 EUR
- 2.2 Gefördert werden die anerkannten Jugendverbände nach Zahl der aktiven Gruppen mit ausgebildeten, ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern (Gruppenleiter). Die Gruppenmitglieder müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der qualifizierte Mitarbeitern (Gruppenleiter) muss
 - 2.2.1 im Jahr der Antragsstellung das 16. Lebensjahr vollenden,
 - 2.2.2 an einer nachgewiesenen, pädagogisch orientierten Ausbildung im Bereich der Jugendarbeit teilgenommen haben. Die Ausbildung muss mindestens 20 Arbeitseinheiten (Zeitstunden) umfassen. Eine

entsprechende berufliche Ausbildung ist dieser Ausbildung gleichgestellt.

2.2.3 Er muss den Nachweis führen, jährlich mindestens 20 Gruppentreffen (hierunter fallen nicht übungs- und Trainingsstunden) geleitet zu haben,

2.2.4 jährlich an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 4 Arbeitseinheiten) teilnehmen.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen.

3.2 Die Förderung bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Anträge für das laufende Schuljahr müssen spätestens zu Beginn der Herbstferien (Ausschlussfrist) vorliegen.

3.3 Dem Antrag beizufügen sind:

3.3.1 Jahresprogramm

3.3.2 Nachweis über Ausbildung und Anzahl der Gruppentreffen

3.3.3 Anzahl der ausgebildeten Mitarbeiter (Gruppenleiter) und Gruppenmitglieder.

VII. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit dienen dazu, Mitarbeitern das nötige Wissen und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei ihrer Arbeit unerlässlich sind, zu vermitteln.

Außerdem können sie angeboten werden, um Jugendlichen und jungen Menschen Kenntnisse zu bestimmten Themen und Interessensbereichen anzubieten. Als Beispiel seien hier einige Themen genannt:

- Jugendschutzseminare
- staatspolitische Bildungsarbeit
- Arbeit mit Medien usw.

1.2 Gefördert werden können:

1.2.1 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit

1.2.2 Allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Menschen

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Für Maßnahmen nach 1.2.1 und 1.2.2 werden folgende Zuschüsse gewährt:

Halbtagslehrgänge (mind. 4 Unterrichtsstunden)	3,50 €
Tageslehrgang (mind. 6 Unterrichtsstunden)	4,50 €
Übernachtung, soweit tatsächlich Kosten entstehen	3,00 €

Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Übernachtung, Referentenhonorare, Fahrtkosten usw. abgegolten.

2.2 Die Teilnehmer nach 1.2.1 müssen im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.3 Die Teilnehmer nach 1.2.2 müssen im laufenden Jahr das 14. - 27. Lebensjahr vollenden.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

3.2 Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Unterschrift)

3.2.2 Programm

3.2.3 Auflistung der Gesamtkosten

VIII. Schwerpunkte/Modelle/Projekte

1. Grundsätze und Förderabsichten

Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, z. B. auf dem Gebiet der kulturellen Jugendbildung, Medienerziehung, Verkehrserziehung, Mitarbeitergewinnung, Maßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche oder sonstige Zielgruppenarbeit und modellartige Veranstaltungen können bezuschusst werden.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

Die Stadt Sundern bezuschusst die Maßnahmen der antragsberechtigten

Träger mit bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten. Die Höchstförderung beträgt 500 € pro Antragsteller/Jahr.

3. Verfahren

- 3.1** Formlose Antragsstellung (Art der Maßnahme, Teilnehmerzahl, Finanzierungsplan) ist eine Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.
- 3.2** Ein Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

IX. Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1** Das anzuschaffende Material soll die Jugendarbeit ermöglichen und erleichtern. Aus diesen Mittel können gefördert werden:
Jugendschriften und Bücher, Zeltmaterial, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Film- und Fotogeräte und alle weiteren Geräte, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können.
- 1.2** Aus diesen Mitteln können nicht Sportgeräte der Sportgruppen und Musikinstrumente der Musikvereine gefördert werden sowie Verbrauchsmaterialien.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1** Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten. Der Höchstzuschuss beträgt 1000,00 € pro Antragsteller/ Jahr.
- 2.2** Für die Reparatur von Zelten, Musikinstrumenten usw. beträgt der Zuschuss 30 %. Der Höchstzuschuss pro Jahr liegt bei 500,00 € pro Antragsteller/Jahr.
- 2.3** Der Wert des Antrags muss im Einzelfall 25,00 € betragen.
- 2.4** Das durch Zuschüsse angeschaffte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung verpflichtet, es bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeitsklausel in der Satzung nicht enthalten sein, ist es dem Jugendamt der Stadt Sundern zu übergeben, das dann über eine weitere Verwendung entscheidet.
- 2.5** Nach Aufforderung ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.

3. Verfahren

- 3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).
- 3.2 Die entstandenen Kosten sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen und einzureichen.

X. Arbeit des Stadtjugendringes

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Der Stadtjugendring der Stadt Sundern erhält zur Bestreitung seiner Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr 100,00 €.

XI. Sonstige Maßnahmen

Anträge, die durch diese Richtlinien nicht erfasst werden, aber dem Grundsatz nach A entsprechen, werden dem JHA zur Entscheidung vorgelegt.

XII. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Die Stadt Sundern beabsichtigt durch die Förderung von Jugendfreizeitstätten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich in jugendgemäßen Räumlichkeiten treffen und ihre Freizeit gestalten zu können.

- 1.2 Es können gefördert werden:

- 1.2.1 Neubau-, Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen

- 1.2.2 bauliche Instandsetzungsmaßnahmen

- 1.2.3 Beschaffung und Ergänzung der Grundausstattung

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1 Ein Zuschuss ist nur möglich, wenn der Antrag mit den Zielen des Jugendhilfeplanes -Jugendfreizeitstätteplan- übereinstimmt. Ist ein solcher

Plan nicht vorhanden, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme.

- 2.2** Der Zuschuss beträgt 10 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, wenn die beantragte Maßnahme ganz der Jugendarbeit dient. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschuss auf 5 % begrenzt.
- 2.3** Der Jugendhilfeausschuss kann in besonderen Fällen von der in 2.2 festgelegten Zuschussregelung abweichen.

3. Verfahren

- 3.1** Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Darstellung und Notwendigkeit der Maßnahme
 - Finanzierungsplan
 - baugenehmigungsfähige Unterlagen
- 3.2** Das Jugendamt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- 3.3** Der Verwendungsnachweis ist durch Bewilligungsbescheid geregelt.

XIII. Betriebskosten der Jugendfreizeitstätten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1** siehe Pos. XII, 1.1 dieser Richtlinien
- 1.2** Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendfreizeitstätte stehen.
- 1.2** Gefördert werden können nur Anträge von Trägern der Jugendfreizeitstätten, die ihre Räumlichkeiten, zumindest zeitweise, allen Kindern und Jugendlichen zugänglich machen.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1** Ein Zuschuss ist nur möglich, wenn der Antrag mit den Zielen des Jugendhilfeplanes –Jugendfreizeitstätteplan- übereinstimmt. Ist ein solcher Plan nicht vorhanden, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderungswürdigkeit des Antrages.
- 2.2** Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. Verfahren

- 3.1** Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.
- 3.2** Das Jugendamt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- 3.3** Ein Verwendungsnachweis ist auf Anforderung des Jugendamtes zu erstellen.

XIV. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1** Um die Kontinuität der Jugendarbeit zu verbessern, unterstützt die Stadt Sondern Träger der freien Jugendhilfe, die bereit sind, eine(n) hauptamtliche(n) pädagogische(n) Mitarbeiterin{Mitarbeiter) zu beschäftigen. Auf den Absatz A. (Allgemeines), 1. (Zielsetzung) wird verwiesen.

2. Verfahren

- 2.1** Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen.
- 2.2** Das Jugendamt behält sich vor, die Personalkosten zu überprüfen.

C. Inkrafttreten

Dieser Richtlinien treten nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.01.1993 rückwirkend ab 01.01.1993 in Kraft.

**Der Stadtdirektor
(Willeke)**

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 16.12.1993 mit Wirkung zum 01.01.1994 geändert worden.

**Der Stadtdirektor
(Willeke)**

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28.03.1995 mit Wirkung zum 01.04.1995 geändert worden.

**Der Stadtdirektor
(Wolf)**

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.09.1996 mit sofortiger Wirkung geändert worden.

**Der Stadtdirektor
(Wolf)**

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 geändert worden.

**Der Bürgermeister
(Wolf)**

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2012 mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert worden.

**Der Bürgermeister
(Lins)**